

## Begründung zu der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

### „Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Eschelbach“

GEMEINDE

MARKT WOLNZACH

LANDKREIS

PFAFFENHOFEN / ILM

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



### INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsabsicht
  - 1.1 Anlass
  - 1.2 Planungsumgriff
2. Grundlagen der Planung
  - 2.1 Lage im Raum
  - 2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung
  - 2.3 Versorgungsanlagen
  - 2.4 Wasserwirtschaft
  - 2.5 Immissionsschutz
3. Bewertung
  - 3.1 Standort
  - 3.2 Landschaft
4. Planung
  - 4.1 Städtebauliche Entwicklung
  - 4.2 Entwicklung für Natur und Landschaft
5. Folgeplanungen
  - 5.1 Bebauungsplan

---

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,  
Leutweinstraße 17, 81929 München, Tel./Fax 089 / 820 26 52  
Fax 089 / 203 237 52

Ingenieurbüro NOVÁK + GÖTZ,  
Bahnhofstraße 17, 84048 Mainburg, Tel. 08751 / 810 450  
Fax 08751 / 810 452

Stand: 14.06.2012

## **1 Planungsabsicht**

### **1.1 Anlass**

In Zeiten des Klimawandels und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Daher strebt der Markt Wolnzach im Südosten des Gemeindegebietes im Nahbereich der Autobahn A 9 (110m-Zone laut EEG) die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Diese soll gewerblich betrieben werden.

Verbindliche Grundlagen sind zum einen die Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Ministerium des Innern vom 19.11.2009 und 14.01.2011 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, hier v. a. die 110m-Zone) sowie zum anderen der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28.11.2007.

Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Es bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO an.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes des Marktes Wolnzach wird daher nötig, da längs der Autobahn A 9 ein Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom geschaffen werden soll. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan vom Okt. 1998, zuletzt geändert am 21. Nov. 2000, mit integriertem Landschaftsplan weist den von der Planung betroffenen Bereich als Flächen für Landwirtschaft aus.

### **1.2 Planungsumgriff**

Das Änderungsgebiet nimmt eine Fläche von ca. 3,11 ha ein, davon rund 1,80 ha Modulflächen.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 222, 223, 224, 226, 1324/10, 1324/11 und 1326/2 der Gemarkung Eschelbach.

Sämtliche umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen verbleiben weiterhin „Flächen für die Landwirtschaft“ als landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland, Acker, Hopfengärten).

## **2 Grundlagen der Planung**

### **2.1 Lage im Raum**

Der Planbereich liegt nordöstlich von Eschelbach, in Entfernung von ca. 600 m an einem ausgebauten Feldweg, der vom Ortseingang Eschelbach (von Wolnzach kommend) an der Ehrl-Halle in Richtung Staatsstraße 2232 führt. Die Entfernung zur Staatsstraße beträgt ca. 155 m. Im Nordosten des Planbereiches führt die Autobahn A 9.

Der Geltungsbereich überschneidet sich nicht mit einem Schutzgebiet gemäß Art. 7 bis 11 BayNatSchG oder einem europäischen Schutzgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen

keine Flächen die gemäß § 30 BNatSchG (vormals Art. 13 d und 13 e BayNatSchG) als geschützte Biotope und Lebensstätten einzustufen sind.

Das Gelände ist durch seine Lage nahe der Staatsstraße 2232 und in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 9 bzw. BAB 93 sehr gut an die übergeordneten Verkehrssysteme und die benachbarten Großräume (München, Regensburg - Kelheim, Ingolstadt) sowie den Markt Wolnzach angebunden. Der bereits bestehende Feldweg Fl.-Nr. 216 kann ab der Staatsstraße für die Erschließung des Planungsgebietes mitgenutzt werden.

## 2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung

Der Markt Wolnzach liegt ca. 28 km südöstlich des Oberzentrums Ingolstadt, die südwestlich gelegene Kreisstadt Pfaffenhofen an der Ilm ist rund 15 km entfernt. Markt Wolnzach gehört zur Region 10.

Das Planungsgebiet liegt direkt an der übergeordneten Entwicklungsachse München-Ingolstadt.

Für den direkten Umgriff sind keine Aussagen gemacht.

## 2.3 Versorgungsanlagen

Der mit der Solarenergieanlage erzeugte Strom soll zur Versorgung der Bürger im Netzgebiet dienen und zum volkswirtschaftlich gewünschten Energiemix durch Stärkung des Anteils der erneuerbaren Energien beitragen. Das vorhandene Leitungsnetz muss entsprechend aufnahmefähig sein. Die Einspeisemöglichkeit mit dem Netzbetreibler, Fa. E.ON, wurde im Vorfeld geklärt.

In dem anliegenden Flurweg sind ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Eine Wasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung ist nicht nötig.

## 2.4 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Nutzung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

## 2.5 Immissionsschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Vom Betrieb der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Die Lage des Trafos in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung stellt sicher, dass keine Auswirkungen elektromagnetischer Wellen auf die Anlieger zu befürchten sind.

Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind durch die Lage der Anlage (im Einschnitt gegenüber der Autobahn) und die vorgesehenen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen und insbesondere der Ausgleichsfläche 1 im Nordosten nicht zu erwarten.

# 3 Bewertung

## 3.1 Standort

Das Plangebiet hat eine Modulfläche von ca. 18.041,8 m<sup>2</sup> (bzw. 18.341 m<sup>2</sup> durch die Baugrenze begrenzte Fläche). Um eine Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen, ist eine intensive Eingrünung festgesetzt. Die Höhenentwicklung der gesamten Anlage ist auf eine Höhe von 3,50 m festgesetzt, somit ist die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Es sind hier keine Schutzgebiete ausgewiesen sowohl nach dem Naturschutzgesetz

(Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) bzw. auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) in dem Bereich, in dem das Sondergebiet eingeplant ist.

### 3.2 Landschaft

Der Landschaftsraum gehört zum Donau – Isar – Hügelland (Tertiärhügelland), Untereinheit 062.H Ilmtal.

Die Landschaft östlich von Eschelbach ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Hopfengärten, die zu einer Gliederung beitragen) geprägt. Es überwiegt die Ackernutzung, nur im Tal sind Wiesen zu finden.

Durch die Lage in der umgebenden flachwelligen Hügellandschaft ist das Plangebiet topografisch gut abgeschirmt und nicht weit einsehbar.

## 4 Planung

### 4.1 Städtebauliche Entwicklung

Standorte mit „Vorbelastung“ / der sonst. Kriterien laut EEG/IMS

Als Standorte mit „Vorbelastungen“ entsprechend des Schreibens Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 sind Bereiche mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes anzusehen wie z.B. bei brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen und Konversionsflächen, soweit diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich.

Zum anderen sind die 110 m Korridore entlang Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien entsprechend dem IMS v. 14.01.2011 als Standorte mit Vorbelastung einzustufen: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (in vorgenanntem Fall an z.B. die Eisenbahnlinie) „soll unter anderem eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden.“

Die Anlagen müssen den Vorgaben der IMS vom 19.11.2009 (Hinweise zur Beurteilungspraxis in der Bauleitplanung) entsprechen. Hierbei sind die Ergebnisse des Standortpotenzials zu beachten.

Es wird großer Wert auf eine qualitätsvolle Planung gelegt.

### 4.2 Entwicklungsziele für Natur und Landschaft

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch die Wahl des Standortes und die vorgesehene Eingrünung an den Außengrenzen ist gewährleistet, dass sich diese Veränderung nicht großräumig auswirkt und in ausreichendem Umfang kompensiert wird.

## 5 Folgeplanung

### 5.1 Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan werden folgende Vorgaben vorgeschlagen:

- Integration eines qualifizierten Grünordnungsplanes
- Anpassung der Modultische an die Topografie.

---

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,  
Leutweinstraße 17, 81929 München, Tel./Fax 089 / 820 26 52  
Fax 089 / 203 237 52

Ingenieurbüro NOVÁK + GÖTZ,  
Bahnhofstraße 17, 84048 Mainburg, Tel. 08751 / 810 450  
Fax 08751 / 810 452

Stand: 14.06.2012